

nicht identifizierte Quellen zitiert²²³). Noch dunkler und teilweise widersprüchlich sind die Berichte über verschiedene *translationes imperii* vom 8.—10. Jahrhundert. In mehreren Schriften des 14. Jahrhunderts wird zwar neben der bekannten Translation von den Oströmern auf die Franken eine weitere von den Franken auf die Deutschen, genauer Otto d. Gr., unterschieden²²⁴); nach Galvaneus übertrug indessen Karl d. Gr. und dann Papst Johannes VIII. das Imperium nach Italien²²⁵), von wo es einmal zur Zeit Ottos d. Gr. auf die Sachsen, das andere Mal nach der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch Gregor V. auf Deutschland übergang²²⁶). Nur aus dieser letzten Translation werden jedoch Schlüsse im Sinn einer päpstlichen Superiorität gezogen.

Mit großer Ausführlichkeit und unter Berücksichtigung mehrerer Quellen wird die Legende von der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch Papst Gregor V. geschildert²²⁷). In Verbindung mit den Dekretalen *Venerabilem* (X.1.6.34) und *Romani principes* (Clem. 2.9 c. un.) knüpft Galvaneus an diesen Akt päpstlicher Machtvollkommenheit die weitestreichenden Folgerungen: Der Papst hat den deutschen Fürsten die *auctoritas eligendi* verliehen und kann sie bei bestimmtem Verschulden wieder entziehen und den Fürsten eines anderen Landes übertragen. Kein Recht zur Herrschaftsausübung erwächst dem gewählten deutschen König aus der Wahl, sondern allein aus der päpstlichen Bestätigung und der anschließenden Krönung. Galvaneus schließt sich hier den Ausführungen des Tholomeus von Lucca an, der mit seiner konsequent zu Ende gedachten Approbationstheorie den nachhaltigsten Einfluß auf die kuriale Publizistik der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausgeübt hat²²⁸).

²²³) Vgl. GA cap. 195 Anm. 2 und cap. 203 Anm. 3.

²²⁴) Landulf Colonna, *De translatione imperii* cap. 8 (ed. M. Goldast, *Monarchia S. Rom. Imp.* 2, 94) und, von ihm abhängig, Marsilius von Padua, *De translatione imp.* cap. 10 (ebd., S. 153) und *Tract. anon. de origine ac translatione et statu Rom. imp.* (ed. Krammer, wie Anm. 119, S. 72 f.). Zu dem Abhängigkeitsverhältnis vgl. R. Möller, Ludwig d. B. und die Kurie im Kampf um das Reich (*Hist. Studien* 116, 1914) S. 185 ff.

²²⁵) GA cap. 202, CM cap. 618 und CM cap. 655 *Glosa* f. 176^r (Ceruti S. 574).

²²⁶) GA cap. 227 f. 59^r (im Anschluß an D. 63 c. 30 Gl. ad v. *Francorum*) und cap. 235 (nach Anm. 4).

²²⁷) GA cap. 233—235 und CM cap. 724—725; vgl. Buchner, S. 68 ff., 255 ff. und Wilks, *The problem of Sovereignty*, S. 247 f.

²²⁸) Von der DC erschien noch 1342 eine erweiterte Fassung; vgl. Scholz, *Unbek. kirchenpol. Streitschriften* 1, 243 ff. und 2, 540 ff.